

„GEFAHRGENEIGTE ARBEIT“ – Haftungsrisiken von Unternehmensleitern

Wer ein Unternehmen leitet, sei es beim Einzelunternehmen der Inhaber selbst oder bei Gesellschaften der Geschäftsführer oder Vorstand, gehört in der Regel zu den sogenannten Besserverdienern. Die Kehrseite der Medaille ist die mit der Aufgabe verbundene Haftung für eigene Fehler und für Fehler der Mitarbeiter.

Dabei sind Haftungsgefahren für alle Unternehmensleiter gleich misslich, besonders misslich aber sicherlich für Unternehmensleiter, die nicht zugleich Mehrheitsgesellschafter ihres Unternehmens oder an diesem vielleicht überhaupt nicht beteiligt sind (sogenannte Fremdgeschäftsführer). Am Beispiel eines Fremdgeschäftsführers einer GmbH sollen nachfolgend einige „Risikofelder“ (welche im Übrigen aber für alle Unternehmensleiter gelten) schlaglichtartig beleuchtet werden.

Im Bereich sog. unternehmerischer Entscheidungen, also bei Entscheidungen des Tagesgeschäfts, ist der Geschäftsführer verpflichtet auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle seiner Gesellschaft zu handeln. Er muss demgemäß Informationen sammeln, diese gewichten und prüfen, was in der Hektik des Alltages nicht selten schwierig ist. So können Haftungsgefahren zum Beispiel bei folgenden Konstellationen entstehen (die genannten Fälle sind alle gerichtliche Streitfälle gewesen):

- Verluste aus unzureichend geplanter Erweiterung einer Niederlassung,
- Nachteilige Umfinanzierung betrieblicher Kredite,
- Verluste aus der Fehlkalkulation eines Auftragspreises oder
- Forderungsausfälle aus dem Verkauf von Waren an Neukunden ohne ausreichende Vorauszahlung bzw. Sicherheit.

Daneben können den GmbH-Geschäftsführer auch gesetzliche Pflichten treffen: so muss er zum Beispiel zwingend eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn er erkennt, dass das Stammkapital seiner Gesellschaft aufgrund von Verlusten zur Hälfte aufgebraucht ist. Dies gilt auch dann, wenn die Gesellschafter über die laufenden Geschäfte informiert sind.

Ein großes Haftungspotential für den Geschäftsführer bergen – auch wenn sich dies nach einer „Provokation“ anhören mag – die eigenen Mitarbeiter. Er haftet nämlich ggfs. auch für deren – also fremde – Fehler. Ein Geschäftsführer muss deshalb geeignete Maßnahmen ergreifen, um Fehler seiner Mitarbeiter zu verhindern, welche Dritte (insbesondere Kunden oder auch Lieferanten) schädigen könnten.

Aus dieser Ausgangslage resultiert die Notwendigkeit der Einrichtung eines – je nach Größe und Struktur des Unternehmens unterschiedlich ausgeprägten – Vorsorge-, Überwachungs- und Kontrollsystems. Wichtig sind hier auch klare Handlungsvorgaben, also ein wie auch immer geartetes Qualitätsmanagementsystem. Nur was klar und eindeutig vorgegeben bzw. vereinbart ist, kann auch von Mitarbeitern eingehalten werden.

Fehlt es an einem solchen System oder ist dieses mangelhaft, so kann ein Geschäftsführer auch für das schadensauslösende Handeln von Mitarbeitern haften. Gerichtliche Streitfälle waren zum Beispiel in der Vergangenheit:

- Zahlungen einer Gesellschaft an Dritte auf Basis von einem Außendienstmitarbeiter veranlasster Scheinrechnungen,
- Kassenfehlbestände,
- Unzureichende Überwachung von Berufsanfängern oder
- Unzureichende Überwachung der Einhaltung von Sicherheits- und

LASSEN SIE SICH BERATEN

- 1. Welche Pflichten muss ich als Geschäftsführer beachten?
- 2. Wann muss ich eine Gesellschafterversammlung einberufen?
- 3. Welche Mindeststandards muss mein QM-System erfüllen?
- 4. Wie kann ich Mindestanforderungen an ein Compliance-System erfüllen?

Hygienestandards durch Mitarbeiter (zum Beispiel hinsichtlich der Standesicherheit von Baugerüsten oder der Desinfektion von ärztlichen Utensilien).

Es ist also im wahrsten Sinne des Wortes ein „weites Feld“ auf dem das Geschäftsführerhandeln bzw. Geschäftsführerdasein mit Gefahrenquellen verbunden ist. Diese können im Interesse des Geschäftsführers und letztendlich auch im Interesse des Unternehmens selbst durch Einführung eines Compliance-Systems reduziert bzw. minimiert werden. Dabei meint Compliance im Grunde die vorbeugende Analyse von Gefahrenquellen und den Aufbau innerer Strukturen, welche Abläufe so definieren, dass Gefahren entweder nicht eintreten oder aber rechtzeitig zuvor abgewendet werden. In manchen Fällen kann bereits die Rückversicherung beim eigenen Steuerberater, Rechtsanwalt oder Unternehmensberater vor einer Unternehmensentscheidung eine geeignete Compliance-Maßnahme sein.



SIGMUND PERWEIN, RECHTSANWALT

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ein kurzer beispielhafter Überblick über die Risiken bei der Ausgestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) und bei Nichtbeachtung der Anforderungen an die wirksame Einbeziehung von AGB bei Vertragsabschluss.

Neben rein individuell vereinbarten Verträgen kennt das deutsche Zivilrecht die Möglichkeit der Verwendung von AGB. AGB sind solche Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind und von einer Vertragspartei (Verwender) bei Abschluss eines Vertrages der anderen Vertragspartei gestellt und damit Vertragsbestandteil werden.

Die Verwendung solcher AGB ist sehr verbreitet, da hierdurch einerseits eine einheitliche und somit für den Verwender vereinfachte Abwicklung gleichartiger Rechtsgeschäfte erreicht werden kann und zum anderen gesetzliche Regelungen zugunsten des Verwenders abgeändert werden können.

Das klappt aber nicht immer:

- Vielfach entsprechen die in AGB getroffenen Regelungen nicht den strengen gesetzlichen Anforderungen
- In anderen Fällen sind AGB inhaltlich zwar nicht zu beanstanden, wurden aber nicht wirksam in den individuell abgeschlossenen Vertrag einbezogen. Rechtsfolge ist in beiden Fällen, dass der Vertrag grundsätzlich zwar wirksam zustande gekommen ist, die in den AGB getroffenen Regelungen aber nicht Bestandteil geworden sind. Sie werden ersetzt durch die gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen ist der Vertrag unwirksam.

Im Folgenden soll eine beispielhafte, keinesfalls abschließende Übersicht möglicher Stolperfallen gegeben werden, um so ein Problembewusstsein für Risiken zu schaffen. Es ist zudem zu beachten, dass unterschiedliche Anforderungen gelten, wenn der Vertragspartner ein Verbraucher oder ein Unternehmer ist.

INHALT DER AGB

Die inhaltliche Kontrolle von AGB durch die Gerichte ist zu einem der wichtigsten Rechtsinstitute im Vertragsrecht geworden und dient dem Schutz des Vertragspartners, der nicht unangemessen benachteiligt werden darf.

Darüber hinaus drohen bei Verwendung unzulässiger AGB Abmahnungen konkurrierender Unternehmen, da unwirksame AGB-Klauseln auch wettbewerbswidrig sein können.

Beispiele unzulässiger AGB:

- Regelungen betreffend zu lange oder unbestimmte Fristen für z.B. Annahme, Leistung, Zahlung oder Abnahme,
- Der Zugang der Erklärung wird fingiert,
- Es werden unangemessen hohe Kosten bei der Abwicklung von Verträgen vereinbart,
- Regelungen zu kurzfristigen Preiserhöhungen,
- Haftungsausschlüsse werden zu weitgehend vereinbart (in AGB nur ganz beschränkt möglich).

Wirksame Einbeziehung von AGB in den Vertrag

In § 305 BGB sind die Voraussetzungen, unter denen AGB Bestandteil des jeweiligen Vertrages werden, detailliert geregelt. Hierbei handelt es sich um zwingendes Recht. Zum Nachteil des Verwenders kann es diesem jedoch im Einzelfall verwehrt sein, sich auf die Unwirksamkeit einer Einbeziehung zu berufen.

LASSEN SIE SICH BERATEN

- 1. Kann das gewünschte Ziel durch eine Klausel in AGB erreicht werden?
- 2. Hält die gewählte Formulierung in den AGB der Inhaltskontrolle nach dem BGB stand und wird hierdurch das gewünschte Ziel erreicht? Falls nein: Wie kann dies künftig gewährleistet werden?
- 3. Entspricht die tatsächliche Handhabung den Anforderungen an eine wirksame Einbeziehung der AGB in individuell abgeschlossene Verträge? Falls nein: Welche Änderungen sind erforderlich?

Eine wirksame Einbeziehung der AGB in den individuell abgeschlossenen Vertrag setzt insbesondere Folgendes voraus:

Der Vertragspartner muss bei Vertragsschluss – nicht erst danach! – auf die Verwendung und Einbeziehung der AGB hingewiesen werden. Das Mitversenden mit der Auftragsbestätigung oder gar erst mit der Rechnung ist in jedem Falle zu spät. Der Hinweis auf die AGB muss in der Regel ausdrücklich geschehen. Nur ausnahmsweise ist ein deutlich sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses ausreichend. Der Aushang ist dabei so anzubringen, dass er nicht übersehen werden kann. Zudem muss der Text leicht verständlich sein. Generell gilt: Klauseln die unklar formuliert sind oder für einen durchschnittlichen Kunden unverständlich sind, werden nicht Vertragsinhalt.

Der Vertragspartner muss sich zudem mit der Geltung der verwendeten AGB einverstanden erklären und darf keine entgegen stehenden AGB zum Vertragsinhalt machen wollen.

IMPRESSUM

Herausgeber
reichert & reichert
steuerberater & rechtsanwaltskanzlei
Zeppelinstraße 7 - 78224 Singen
+49 (0) 7731.9587-0
Reichenaustraße 19a - 78467 Konstanz
+49 (0) 7531.81987-0
kanzlei@reichert-reichert.de

erschienen im Mai 2018
Redaktion
Dr. Hansjörg Reichert, Sigmund Perwein

Layout
FRANK.COMMUNICATION.

Fokus RECHT



Der Querdenker

Themen aus der Kanzlei **reichert & reichert**



reichert & reichert
steuern . recht . consulting

EHEVERTRAG – Drum prüfe, wer sich ewig bindet
Diana Weniger

Der Handelsvertreter und sein Ausgleichsanspruch
Felix Strache

Haftungsrisiken von Unternehmensleitern
Sigmund Perwein

Die Immobiliengesellschaft
Dr. Hansjörg Reichert

Die Immobilien-gesellschaft

MÖGLICHKEITEN RECHTLICHER UND STEUERLICHER GESTALTUNGEN – AUCH – IM FAMILIENBEREICH

Eine Strukturierung Ihres Immobilienvermögens macht unter vielen Aspekten Sinn – sogar unter Eheleuten. Notwendige Fragen dabei sind u.a.:

- Wie gestalten wir die Ertragsbesteuerung möglichst gering, insbesondere im Hinblick auf die Altersabsicherung?
- Wer soll das Vermögen erben?
- An wen dürfen Anteile übertragen werden?
- Was geschieht bei Scheidung, Kündigung, Auseinandersetzung?
- Werden die Immobilien langfristig gehalten oder steht eine Veräußerung an?

Was geschieht, wenn ich nichts regele?

Erwerben mehrere Personen eine Immobilie gemeinsam, entsteht sog. Bruchteilseigentum. Für die Bruchteilsgemeinschaft gibt es nur wenige unzureichende gesetzliche Regelungen, insbesondere fehlen Bestimmungen für den Konfliktfall. Erzielen die Parteien etwa im Falle einer Scheidung oder auch in anderen Konfliktfällen keine Einigung über Auseinandersetzung oder Verkauf, führt dies immer häufiger zu einem schnellen Ausweg: Jederzeit kann nämlich ein Beteiligter die Teilungsversteigerung beantragen fast ohne die Möglichkeit der Gegenwehr der anderen Eigentümer. Auch kann Bruchteilseigentum einfach übertragen werden, sodass ein Fremder plötzlich zum Miteigentümer der Immobilie wird.

Ausweg BGB-Gesellschaft

Zu empfehlen ist deshalb in jedem Falle ein Immobilienerwerb in einer Gesellschaft. In vielen Fällen bildet hierfür bereits die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft) ausgezeichnete Gestaltungsmöglichkeiten. Im Gesellschaftsvertrag kann hier fast alles sehr individuell geregelt werden, so u.a.:

- Welcher Gesellschafter erbringt welche Beiträge in Geld, Sacheinbringung oder in Arbeitskraft?
- Wer führt die Geschäfte, u.U. auch dem Tod der Gründungsgesellschafter?
- Wer darf erben?
- Wie werden ausscheidende Gesellschafter im Konflikt abgefunden?
- Unter welchen Umständen dürfen Anteile übertragen werden?
- Welcher Mehrheit bedürfen wichtige Entscheidungen wie z.B. über den Verkauf einer Immobilie oder die Aufnahme von Darlehen?

Steuerlich halten die GbR-Gesellschafter i.d.R. Privatvermögen und erzielen Vermietungseinkünfte, es sei denn die Immobilie wird eigengewerblich genutzt.

ENDLICH ERSCHEINT ER:

unser Querdenker Fokus Recht in neuer frischer Gestaltung mit Themen quer aus unserem Gestaltungsalltag. Wir freuen uns, wenn sie die ein oder andere Anregung unserer Anwältinnen und Anwälte aufnehmen. Besuchen Sie uns auch auf unserer neuen Homepage unter www.reichert-reichert.de.

Wir freuen uns auf Sie!

Mit herzlichen Grüßen



Hansjörg Reichert

Alternative GmbH und GmbH & Co KG

Sollen Immobilien in der Generationenfolge in der Familie bleiben, bietet sich auch eine Kapitalgesellschaft als Vermögensträger an, insbesondere dann wenn Erträge nicht ausgeschüttet sondern angesammelt werden sollen. Dies gilt natürlich auch, wenn diese zum Vermögensaufbau gezielt in Tilgungen investiert werden sollen. Die vermögensverwaltende GmbH kann i.d.R. nämlich die Gewerbesteuer vermeiden, sodass hier nur 15 % KSt entstehen. Auch der Immobilien"tausch" (Verkauf und zeitnaher Ankauf) ist u.U. über die Bildung einer sog. 6 b-Rücklage steuerfrei möglich.

Schließlich bietet auch die GmbH&Co KG interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Hier ist beides gestaltbar: Privat- und Betriebsvermögen.

DR. HANSJÖRG REICHERT, RECHTSANWALT

Drum prüfe, wer sich ewig bindet



Ein Ehevertrag schützt Unternehmer*innen und Freiberufler*innen vor bösen Überraschungen

Eheverträge sind für Unternehmer und Freiberufler grundsätzlich ein Muss. Der Unternehmensgewinn ist oft die wesentliche Existenzgrundlage der Eheleute und ihrer Kinder. Das Unternehmen selbst stellt häufig auch den größten Vermögenswert der Familie dar. Scheitert eine Unternehmer-ehe, ohne dass ein Ehevertrag besteht, kann dies für den Unternehmerehegatten schnell existenzvernichtend sein.

In einem Ehevertrag geregelt werden können:

- der Ehegattenunterhalt
- der Versorgungsausgleich (Ausgleich von Rentenansprüchen)
- der Zugewinnausgleich (Ausgleich von Vermögensansprüchen).

Vielfach macht es auch Sinn, zeitgleich mit einem Ehevertrag erbrechtliche Ansprüche zu klären.

Die laufenden Unterhaltsansprüche der Kinder und des betreuenden Elternteils sind häufig an sich schon ausreichend, um den



DIANA WENIGER, RECHTSANWÄLTIN

ehemals gutverdienenden Unternehmer finanziell erheblich zu belasten. Von dem Erwerbseinkommen des Unterhaltspflichtigen wird zunächst der Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle abgezogen. Bei einem Nettoeinkommen von EUR 4.500,00 liegt der monatliche Zahlbetrag für ein 4-jähriges Kind schon bei EUR 424,00, ab dem 6. Lebensjahr sind es EUR 502,00, ab dem 12. Lebensjahr dann EUR 604,00.

Bei einer Alleinverdiener-Ehe wird das Einkommen nach Abzug des Kindesunterhaltes dann – ganz überschlägig – halbiert. Das Ergebnis ist an den unterhaltsberechtigten Ehegatten als Trennungs- und nachehelichen Unterhalt zu zahlen. Der Gesetzgeber hat im Wege der Unterhaltsreform zum 01.09.2009 zwar betont, dass jeder Ehegatte nach erfolgter Scheidung grundsätzlich selbst für sich verantwortlich ist. Die Familiengerichte sprechen aber oftmals schon deshalb einen nachehelichen (Aufstockungs-)Unterhalt zu, damit der Unterhaltsberechtigte noch Zeit hat, sich auf die veränderten finanziellen Verhältnisse einzustellen. Diese Übergangszeit hängt maßbeglich von der jeweiligen Ehedauer ab, als Richtwert können ¼ bis 1/3 der Ehezeit angesetzt werden.

In Eheverträgen ist bei Vereinbarungen zum Unterhalt darauf zu achten, dass auf Kindes- und Trennungsunterhalt grundsätzlich nicht verzichtet werden kann. Ein gegenseitiger Verzicht auf die Zahlung nachehelichen Unterhalts ist aber grundsätzlich möglich, sofern der verzichtende Ehepartner nicht wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder an einer Arbeitsaufnahme gehindert ist.

Auch ein ehevertraglicher Ausschluss des Versorgungsausgleiches ist grundsätzlich möglich.

Für den Unternehmer sind aber Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich von weitaus größerer Bedeutung. Baut ein(e) Unternehmer/in seine/ihre Firma während der Ehe auf, hat er/sie deren hälftigen Wert bei Beendigung der Ehe an seinen/ihren Ex-Partner auszugleichen. Dieser Anspruch wird mit Rechtskraft des Scheidungsurteils fällig und ist grundsätzlich in bar zu zahlen.

Der Wert eines Unternehmens lässt sich nur schwer ermitteln. Die Wertermittlung geht oft mit teuren und aufwändigen Sachverständigengutachten einher. Der Wert eines Unternehmens besteht insbesondere im sog. Firmenwert, nämlich dem Wert des betrieblichen Know-Hows und dem Wert des Kundenstamms. Berücksichtigt werden zudem künftige Gewinnchancen und Entwicklungsmöglichkeiten. All diese Vermögenswerte sind immateriell, d.h. der Unternehmer hat diese nicht zur Verfügung. Dasselbe gilt im Übrigen auch für die materiellen Unternehmenswerte, wie z.B. das Betriebsgebäude und die Betriebs-einrichtung, die ja nicht einfach verkauft werden können.

I.d.R. verfügt der Unternehmer-Ehegatte nicht über entsprechende Rücklagen im Privatvermögen. Der Ausgleichsanspruch des Ehegatten kann für Unternehmer wie Unternehmen leicht zu einer existenziellen Bedrohung werden. Oft bleibt dann nur der Verkauf als Ausweg.

Für die Berechnung des Zugewinnausgleichs-müssen zudem Betriebsinterna offengelegt werden (§ 1379 BGB), die in einem „Rosenkrieg“ mitunter gewollt oder ungewollt ihren Weg in die Öffentlichkeit finden oder eine Betriebsprüfung des Finanzamtes auslösen können/sollen.

Es gibt aber auch eine gute Nachricht: Der Zugewinnausgleich ist ehevertraglichen Regelungen am weitesten zugänglich. Er kann in aller Regel vollständig ausgeschlossen oder zumindest stark eingeschränkt werden. Jedem Unternehmer kann nur dringend geraten werden, diese Möglichkeiten zum Wohle seiner Firma auch zu nutzen. Wichtig zu wissen ist zudem, dass für den Fall der Scheidung eine andere Regelung getroffen werden kann als für den Tod.

Das Familiengericht ist im Falle einer Scheidung an eine ehevertragliche Vereinbarung gebunden, sofern diese einer richterlichen Inhalts- und Ausübungskontrolle standhält. Vereinbarungen, die einen Ehegatten stark einseitig und unzumutbar belasten, können im Einzelfall sittenwidrig sein. Diesem Aspekt kann aber durch die Vereinbarung einer angemessenen Kompensation ausreichend Rechnung getragen werden.

Spricht der Unternehmerratte diese Fragen vor der Ehe oder in einer bestehenden, funktionierenden Ehe an, so stößt er in aller Regel durchaus auf Verständnis bei seinem Partner. In einer gemeinsamen Diskussion und unter anwaltlicher Vermittlung wird meist auch schnell eine von beiden Eheleuten als gerecht empfundene Lösung gefunden. Wer die aufgezeigten Probleme frühzeitig mit seinem Partner/seiner Partnerin bespricht, gibt diesem/dieser auch rechtzeitig die Möglichkeit, für sich selbst zu sorgen und die eigene Interessenlage im Blick zu behalten.

LASSEN SIE SICH BERATEN

1. Wie kann mein Unternehmen v.a. im Falle einer Scheidung vor Ausgleichsansprüchen geschützt werden?
2. Soll der Versorgungsausgleich ausgeschlossen werden und welche vernünftigen Alternativregelungen sind für uns möglich?
3. Welche Regelungen treffen wir v.a. für den nachehelichen Unterhalt?
4. Was soll nach meinem/ unserem Tod geschehen, mit meinem Unternehmen, mit meinem/ unserem Vermögen?

Der Handelsvertreter und sein Ausgleichsanspruch

Immer wieder Anlass für Streitigkeiten

Der Handelsvertreter ist per gesetzlicher Definition in § 84 Absatz 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) ein selbständiger Gewerbetreibender, der ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Trotz der zwingend vorausgesetzten Selbständigkeit besteht beim hauptberuflich tätigen Handelsvertreter stets eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit im Verhältnis zum Unternehmer, für den der Handelsvertreter tätig wird. Aufgrund der Selbständigkeit besteht für den Handelsvertreter aber kein Kündigungsschutz. An dessen Stelle tritt der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters. Geregelt ist dieser in § 89 b des Handelsgesetzbuches (HGB).

Dies ist die in der Praxis wohl wichtigste und damit auch streitträchtigste Norm des Handelsvertreterrechts, wie die hierzu ergangene umfassende Rechtsprechung zeigt. Der Ausgleichsanspruch, der bei Beendigung des Handelsvertretervertrages entsteht, stellt keine Versorgungsleistung an den ausscheidenden Handelsvertreter dar. Er ist vielmehr die Gegenleistung für die Überlassung des vom Handelsvertreter für den Unternehmer aufgebauten „Kundenstamms“ zum Zeitpunkt der Beendigung des Handelsvertretervertrages. Obwohl mittlerweile bekannt sein dürfte, dass der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters aufgrund des in der Regel bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann, wird doch immer wieder versucht, den Anspruch mit mehr oder weniger kreativen Formulierungen / Gestaltungen in den Handelsvertreterverträgen auszuschließen oder zumindest einzuschränken. Unwirksam sind dabei schlicht alle abweichenden Vereinbarungen, die für den Handelsvertreter nachteilig sind, wie z.B. eine abweichende Berechnung des Ausgleichsanspruches, die Beschränkung der Vererblichkeit oder das Hinausschieben der im Zweifel sofortigen Fälligkeit. Auch die Regelung einer Anrechnung von Vorauszahlungen auf den künftigen Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters ist im Zweifel unwirksam, wie der Bundesgerichtshof zuletzt in einem Urteil vom 14.07.2016 (Az.: VII ZR 297/15) nochmals entschieden hat.



FELIX STRACHE, RECHTSANWALT

Ein Verzicht oder eine sonstige abweichende Vereinbarung in Bezug auf den Ausgleichsanspruch sind hingegen nach oder zumindest bei gleichzeitiger einvernehmlicher Beendigung des Handelsvertretervertrages möglich, wobei es im zweiten Fall entscheidend auf den Zeitpunkt der Bindungswirkung des Verzichts ankommt. Bei der Formulierung in Aufhebungsverträgen ist daher Vorsicht geboten, damit ein Verzicht auf bzw. eine Einschränkung des Ausgleichsanspruches die gewünschte Wirksamkeit entfaltet und nicht nachträglich zum Streit zwischen den Beteiligten führt. Kommt es mangels wirksamer Vereinbarung oder aus sonstigen Gründen zum Streit über den Ausgleichsanspruch, sind die Vertragsparteien gut beraten, einen im Handelsrecht spezialisierten Rechtsanwalt hinzuziehen.

LASSEN SIE SICH BERATEN

1. Beinhaltet mein Handelsvertretervertrag einen unzulässigen Verzicht bzw. eine unzulässige Beschränkung des Ausgleichsanspruches?
2. Wie wird der Ausgleichsanspruch genau berechnet?
3. Wie muss ein wirksamer Verzicht im Aufhebungsvertrag formuliert werden?
4. Wie, bis wann und bei welchem Gericht kann ich meinen Ausgleichsanspruch gerichtlich durchsetzen?